

universität freiburg
STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Intensivkurs Strafrecht

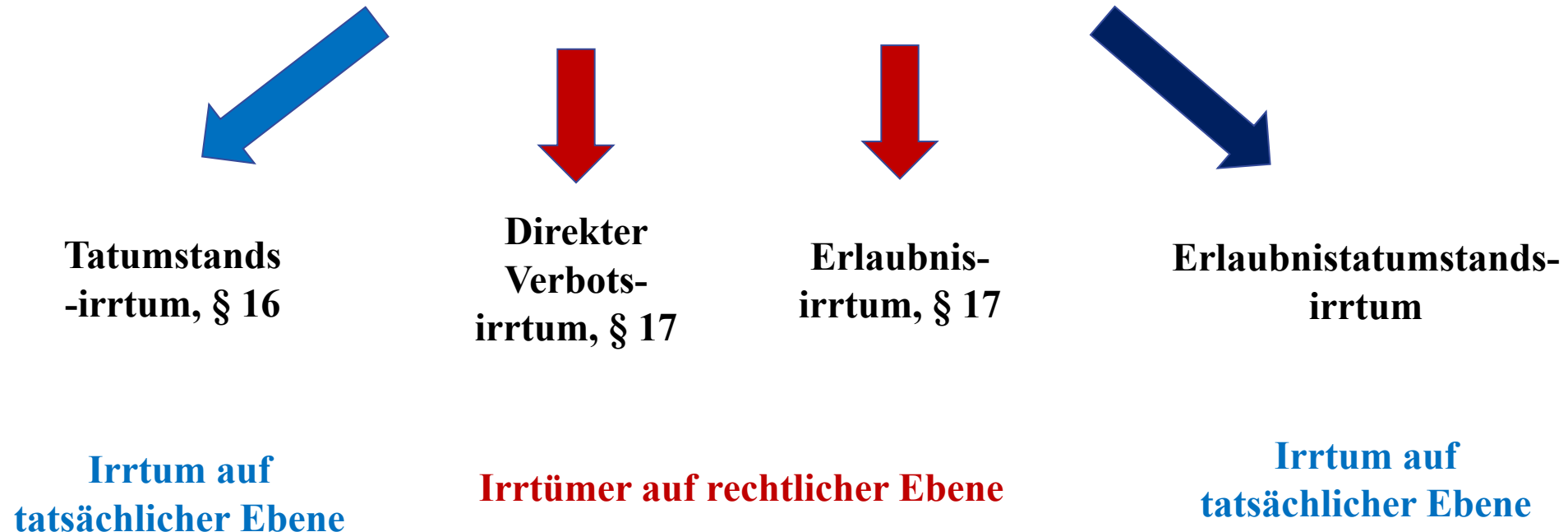
Einheit 4 - Schwerpunkte: ETUI,
Verbotsirrtum

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Yannik Thomas
Oktober 2023



Frage: Wie wirken sich Fehlvorstellungen des Täters bei der Tat auf die Strafbarkeit aus?



1. Der direkte Verbotsirrtum = der Irrtum über die Existenz eines Verbots

Bsp.: S bricht gutgläubig und in völliger Unkenntnis der §§ 218, 218a ihre Schwangerschaft in den ersten 12 Wochen nach der Empfängnis in eigener Verantwortung ab.

2. Der indirekte Verbotsirrtum (Erlaubnisirrtum) = der Irrtum über die Existenz oder die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes

Bsp.: Der Angegriffene glaubt, er dürfe, obwohl ihm genügend Zeit zur Verfügung steht, die Schusswaffe auch ohne Warnruf und/ oder Warnschuss einsetzen.

Wann führt ein Verbotsirrtum zum Ausschluss der Schuld?

Nur wenn er **unvermeidbar** war, § 17 StGB!

„**Unvermeidbar** ist ein Verbotsirrtum, wenn der Täter trotz der ihm nach den Umständen des Falles, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises zuzumutenden Anspannung des Gewissens die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Handelns nicht zu gewinnen vermochte. Das setzt voraus, dass er alle geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung von Rat beseitigt hat.“ (BGH NStZ 2000, 307, 309)

Unvermeidbare Verbotsirrtümer sind in aller Regel nicht gegeben!

Def.: Erlaubnistatumstandsirrtum: Ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes, d.h. der Täter nimmt irrig Umstände an, die im Falle ihres wirklichen Vorliegens die Tat rechtfertigen würden.

Schritt 1: Feststellung des Vorliegens eines ETBI durch hypothetische Rechtfertigungsprüfung auf Basis der Vorstellung des Täters (Wäre (X) gerechtfertigt gewesen, wenn seine Vorstellung des Geschehens zutreffend gewesen wäre?)

Schritt 2: Meinungsstreit zur rechtlichen Behandlung des Erlaubnistatumstandsirrtums (strenge Schuldtheorie vs. eingeschränkte Schuldtheorie)

Abgrenzung insbesondere zum Erlaubnisirrtum (indirekten Verbotsirrtum)

- ETI: Täter verkennt die die einem Rechtfertigungsgrund zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände → str. ob § 17 oder § 16 (analog) anwendbar
- Erlaubnisirrtum: Täter irrt über die Existenz eines Rechtfertigungsgrundes oder die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes → einhellig: § 17 anwendbar

A und B teilen sich eine Wohnung in Freiburg. Die ersten Monate des Zusammenlebens verlaufen harmonisch, bis A davon Wind bekommt, dass B sich hinter ihrem Rücken mit ihrem Freund F trifft. A möchte B zur Rede stellen und lauert ihr zu diesem Zweck im Hausflur auf. B, eine passionierte Köchin, erreicht den Hausflur, in der Hand einen gerade in der Innenstadt erworbenen schweren Schleifstein zum Schleifen der Küchenmesser. Sie sieht im Dämmerlicht einige Meter entfernt A stehen und erkennt in ihrer Hand einen schwarzen Gegenstand, den sie irrtümlich für ein Messer hält, obwohl es sich in Wirklichkeit nur um das Handy der A handelt. Sie ist sich sicher, dass A herausgefunden hat, dass sie sich mit F trifft und daher einen Racheakt plant. Noch unentschlossen wie sie reagieren soll, steht plötzlich ihre Nachbarin N neben ihr. B ruft ihr entsetzt zu: „Passen Sie auf, A ist mit einem Messer bewaffnet und möchte mich angreifen.“ N erkennt, dass es sich bei dem Gegenstand in der Hand der A lediglich um ein Handy handelt. Sie hegt aber seit dem Einzug von A und B einen Groll gegen beide Frauen, weil sie sich von ihrer oftmals lauten Musik gestört fühlt. Sie sieht nun ihre Chance, Zwietracht zwischen A und B zu sähen. Sie antwortet B: „Worauf warten Sie noch, verteidigen Sie sich, bevor es zu spät ist!“ Daraufhin wirft B den Schleifstein auf das vermeintliche Messer, um dem vorgestellten körperlichen Angriff zuvorzukommen. Das Handy wird getroffen, fällt zu Boden und wird erheblich beschädigt. Weitere Folgen sind nicht zu erkennen und waren von B auch nicht in Betracht gezogen worden.

A durchschaut nach dem Ruf der B zwar die ganze Situation, hält die Reaktion von B aber dennoch für einen erneuten Beweis ihrer Unverschämtheit. Sie ist sich sicher, ihr stünde nun das Recht zur Gegenwehr zu, um sich mittels einer Lektion vor weiteren rechtswidrigen Angriffen der B zu schützen. Sie verpasst B einen Faustschlag in die Magengrube, der bei dieser für mehrere Stunden heftige Schmerzen hervorruft.

Fallfrage: Wie haben sich A, B und N strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Ggfs. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



Strafbarkeit der B

A. Strafbarkeit der B gem. § 223 I StGB (-)

B. Strafbarkeit der B gem. § 303 I StGB durch den Wurf mit dem Schleifstein

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+) Beschädigung des Handys

2. Subjektiver Tatbestand

(P): Irrtum der B über den Tatgegenstand:

Für den Vorsatz unbeachtlicher error in obiecto

→ Dolus eventualis hinsichtlich einer Beschädigung (+)

B. Strafbarkeit der B gem. § 303 I StGB durch den Wurf mit dem Schleifstein

II. RWK

(P): Rechtfertigung gem. § 32 durch Notwehr?

(-) lediglich Scheinangriff (objektive **ex post Sicht** bei Beurteilung des Vorliegens einer Notwehrlage entscheidend)

III. Erlaubnistatumstandsirrtum (ETI)

1. Vorliegen eines ETI

Def.: ETI (+) bei Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes; d.h. der Täter nimmt irrig Umstände an, die im Falle ihres wirklichen Vorliegens die Tat rechtfertigen würden (hypothetische Rechtfertigungsprüfung).

a) Notwehrlage nach Vorstellung der B vom Tatgeschehen

B. Strafbarkeit der B gem. § 303 I StGB durch den Wurf mit dem Schleifstein

III. Erlaubnistatbestandsirrtum (ETI)

1. Vorliegen eines ETI

a) **Notwehrlage nach Vorstellung der B vom Tatgeschehen**

(+), nach Vorstellung der B stand ein rechtswidriger Angriff der A auf ihre körperliche Unversehrtheit unmittelbar bevor

b) **Erforderliche und gebotene Notwehrhandlung nach Vorstellung der B vom Tatgeschehen**

(+), das aus-der-Hand-schlagen des Messers wäre zur Abwehr des Angriffs geeignet und auch das mildeste Mittel gewesen; sozialetische Einschränkungen des Notwehrrechts sind unter Zugrundelegung der Vorstellung der B nicht erforderlich

c) **Handeln in Kenntnis der (vorgestellten) Notwehrlage und zur Abwehr des (vorgestellten) Angriffs**

d) **Zwischenergebnis: Vorliegen eines ETBI (+)**

B. Strafbarkeit der B gem. § 303 I StGB durch den Wurf mit dem Schleifstein

III. Erlaubnistatbestandsirrtum (ETI)

2. (P): **Rechtliche Behandlung eines ETI – str.**

a) **Strenge Schuldtheorie:** Vorsatz und Unrechtsbewusstsein sind streng zu trennen, bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes kann nur § 17 StGB eingreifen

→ Straflosigkeit der B nur (+) bei Unvermeidbarkeit des Irrtums

Bei schärferem Hinsehen und erhöhter Konzentration hätte B die tatsächliche Lage erkennen können – Unvermeidbarkeit (-)

→ Nach strenger Schuldtheorie keine Straflosigkeit der B

b) **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen:** Rechtfertigungsgründe seien negative Tatbestandsmerkmale, auf deren Nichtvorliegen sich also der Vorsatz beziehen müsse

→ Ausschluss des Vorsatzes gem. § 16 I 1 StGB

B. Strafbarkeit der B gem. § 303 I StGB durch den Wurf mit dem Schleifstein

III. Erlaubnistatbestandsirrtum (ETI)

2. (P): **Rechtliche Behandlung eines ETI – str.**

c) **Vorsatzunrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie:** Ausschluss des Vorsatzes analog § 16 I 1 StGB

d) **Vorsatzschuldverneinende eingeschränkte Schuldtheorie:** Verneinung der Vorsatzschuld, also Übertragung der Lösung auf die Rechtsfolgenebene

e) **Entscheid:** Hier wird ein **Vorsatzausschluss** vertreten

IV. Ergebnis: Strafbarkeit der B gem. § 303 I StGB (-)

! Grds. dann noch an Fahrlässigkeitsdelikt denken; fahrlässige Sachbeschädigung aber nicht strafbar!

Strafbarkeit der N

A. Strafbarkeit der N gem. §§ 303 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber B, diese solle sich verteidigen, bevor es zu spät ist (-)

Es fehlt schon an einer Haupttat, wenn man wegen des ETI den Vorsatz gem. § 16 I 1 StGB (analog) verneint.

Anders natürlich, wenn man der vorsatzschuldverneinenden eingeschränkten Schuldtheorie folgt, dann wäre eine Anstiftung im Ergebnis auch zu bejahen.

B. Strafbarkeit der N gem. §§ 303 I, 25 I Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)

Deliktisches Minus: Kein Vorsatz

Außerdem: Tatherrschaft der N kraft Wissensherrschaft, da sie den Irrtum der B bewusst ausnutzt

2. Objektiver Tatbestand (+)

II. RW/Schuld (+)

Strafbarkeit der A

A. Strafbarkeit der A gem. § 223 I StGB durch den Faustschlag

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

Angriff i.S.d. § 32 StGB jedenfalls nicht mehr gegenwärtig, das Handy ist bereits zerstört

III. Erlaubnistatumstandsirrtum (-)

A irrt nicht über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes, sondern über die rechtlichen Grenzen einer Erlaubnisnorm

IV. Schuld

1. Entschuldigung gem. § 33 StGB (-)

Jedenfalls kein asthenischer Affekt

2. Schuldausschluss wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums, § 17 S. 1 StGB (-)

Ein sog. Indirekter Verbotsirrtum liegt vor, der wäre aber vermeidbar gewesen

V. Ergebnis: Strafbarkeit der A gem. § 223 I StGB (+)

VI. Strafzumessung: Die Strafe kann gem. §§ 17 S. 2, 49 I StGB gemildert werden.

VII. Strafantrag gem. § 230 I StGB (+)

Gesamtergebnis:

Strafbarkeit der B: /

Strafbarkeit der N: §§ 303 I, 25 I Alt. 2 StGB

Strafbarkeit des A: § 223 I StGB